

Schmidt, R.

Sonderdruck aus

FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung
der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Hans Belting, Hugo Borger, William Foerste (†), Dietrich Hofmann,
Karl Josef Narr und Karl Schmid

herausgegeben von

KARL HAUCK

2. BAND



BERLIN 1968

WALTER DE GRUYTER & CO.

Inhalt des 2. Bandes

F. OHLY, William Foerste †	IX
----------------------------------	----

Aufsätze

O. HILTBRUNNER, Die Heiligkeit des Kaisers (Zur Geschichte des Begriffs <i>sacer</i>)	1
J. M. WALLACE-HADRILL, Gregory of Tours and Bede: their views on the personal qualities of kings	31
R. SCHMIDT, Zur Geschichte des fränkischen Königsthrons	45
E. EWIG, Beobachtungen zur Entwicklung der fränkischen Reichskirche unter Chrodegang von Metz	67
TH. PUTTFARKEN, Ein neuer Vorschlag zum St. Galler Klosterplan: Die originalen Maßinschriften (Taf. I)	78
K. SCHMID, Ein karolingischer Königseintrag im Gedenkbuch von Remiremont	96
J. WOLLASCH, Das Grabkloster der Kaiserin Adelheid in Selz am Rhein	135
G. THEUERKAUF, Burchard von Worms und die Rechtskunde seiner Zeit	144
F. OHLY, Probleme der mittelalterlichen Bedeutungsforschung und das Taubenbild des Hugo de Folieto (Taf. II—VI)	162
G. MÜLLER, Germanische Tiersymbolik und Namengebung	202
H. KUHN, Kämpen und Berserker	218
T. CAPELLE, Zum Runenring von Pietroassa (Taf. VII—X)	228
R. L. S. BRUCE-MITFORD, Fresh observations on the Torslunda Plates (Taf. XI—XV)	233
H. BECK, Die Stanzen von Torslunda und die literarische Überlieferung (Taf. XVI)	237
H. BORGER, Möglichkeiten und Grenzen der Archäologie des Mittelalters, dargelegt am Beispiel Xanten (Taf. XVII u. XVIII)	251
A. LUNDSTRÖM, Helgö als frühmittelalterlicher Handelsplatz in Mittelschweden (Taf. XIX—XXII)	278
D. M. WILSON, Archaeological evidence for the Viking settlements and raids in England	291
W. JANSSEN, Mittelalterliche Dorfsiedlungen als archäologisches Problem	305
G. BABIĆ, Les discussions christologiques et le décor des églises byzantines au XII ^e siècle. Les évêques officiant devant l'Hétimasie et devant l'Amnos (Taf. XXIII—XXXI)	368

Berichte

R. SCHÜTZEICHEL, Sprachliche Frühmittelalterforschung in den Rheinlanden	387
M. HELLMANN, Neue Forschungen zur frühen Geschichte des Kiever Reiches	398
K. HAUCK, Vorbericht über das Kästchen von Auzon	415
K. HAUCK, Das Frühmittelalter-Kolloquium vom 17.—19. Juni 1967 in Münster/W.	419
Der Münsterer Sonderforschungs-Bereich „Mittelalter- und Renaissanceforschung“ ..	422

RODERICH SCHMIDT

Zur Geschichte des fränkischen Königsthrons

I.

Zu den Einsichten¹, die wir den neuesten, im Karls-Werk² vereinigten Forschungen zur Geschichte des „karolingischen Europa“³ verdanken, gehört die, daß der „thronus“, den Wipo⁴ mit dem staatsrechtlichen Begriff „publicus“ von anderen Thronen unterscheidet⁵ und von dem er sagt, er sei von den „früheren Königen und besonders von Karl dem Großen aufgestellt“ (*locatus*), nicht mit dem Thron identisch ist, der sich im Inneren der Aachener Marienkirche befindet⁶. Gewiß seit 936 hatte ein solcher „Innenthron“ auf der Empore seinen Standort⁷. Diesen Thron waren wir gewöhnt, als den Karls-Thron anzusehen. Er ist der „Stuhl zu Aachen“, von dem es im Sachsenspiegel⁸ heißt, wer auf ihm Platz nimmt, der hat die königliche potestas und das königliche nomen.

Im 10. und 11. Jahrhundert aber war jener andere Thron das *totius regni archisolium*⁹. Auf diesen Thron wurde Otto der Große von den weltlichen Fürsten „erhoben“, „eingesetzt“ (*collocarunt*), und damit in konstitutiver Weise zum König bestellt¹⁰. Der Ort der Handlung war das Atrium (Widukind von Corvey

¹ Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um einen Vortrag, der auf dem vom Institut für Frühmittelalterforschung der Universität Münster in Verbindung mit dem Landesmuseum für Vor- und Frühgeschichte in Münster veranstalteten Kolloquium am 17. Juni 1967 in Paderborn gehalten worden ist. Der Wortlaut des Vortrags wird unverändert wiedergegeben. Die Anmerkungen beschränken sich auf die notwendigsten Belege. Die Literaturangaben sollen nur als erste Hinweise dienen und den Zugang zu den behandelten Fragen eröffnen. Eine eingehendere Begründung der vorgebrachten Thesen ist anderen Orts vorgesehen.

² Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, 4 Bde., hg. v. W. BRAUNFELS (1965—1967), entstanden im Zusammenhang mit der unter den Auspizien des Europarates 1965 durchgeführten Ausstellung „Karl der Große — Werk und Wirkung“.

³ Zu diesem von K. HAUCK gebrauchten Begriff s. Anm. 58.

⁴ *Gesta Chuonradi imperatoris*, hg. von H. BRESSLAU (MGH SS rer. Germ., 1915) cap. 6, S. 28.

⁵ Vgl. H. BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen (Vorträge und Forschungen, hg. von TH. MAYER, 3, 1956) S. 185 ff.

⁶ Die jüngste Äußerung zu diesem „Karls-Thron“ stammt von L. HUGOT, Der Reichssitz im Aachener Dom. Karl der Große und „sein“ Thron. Neues Material zur Datierungsfrage (Aachener Volkszeitung v. 20. 5. 1967).

⁷ Vgl. den Bericht Widukinds von Corvey, hg. von H.-E. LOHMANN und P. HIRSCH (MGH SS rer. Germ., 1935) II 1, S. 66.

⁸ Sachsenspiegel. Landrecht, hg. von K. A. ECKHARDT (MGH Font. iur. German. ant., n.s. 1, 2/1955, und Germanenrechte NF., Land- und Lehnrechtsbücher, 1955) III 52 § 1, S. 237.

⁹ Wipo (wie Anm. 4).

¹⁰ Widukind (wie Anm. 7). Vgl. W. SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 66, 1948) S. 424; Wiederabdruck in: Die Entstehung des Deutschen Reiches, hg. von H. KÄMPF (Wege der Forschung 1, 1956) S. 363 und in: W. SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1 (1963) S. 177 f.

spricht vom „xystus“¹¹), das dem Westportal des Münsters vorgelagert ist und das mit seiner repräsentativen Fassade den geeigneten Hintergrund bot. Der Aachener Dombaumeister FELIX KREUSCH hat jetzt nachweisen können¹², daß zu der Exedra des Westbaus der Kirche noch zwei flankierende Konchen gehörten, so daß das Atrium architektonisch von einem Trichorus bestimmt wurde. In seinem Schnittpunkt dürfte der ursprüngliche Platz des „solium regium“ gewesen sein, in dem (bzw. „unter“ oder „bei“ dem) Otto III. im Jahre 1000 — folgt man Thietmar von Merseburg¹³ als der besten Überlieferung — das Grab Karls des Großen gefunden hat¹⁴. Der Innenthron diente gottesdienstlichen Zwecken und spielte selbst im Rahmen der Königsweihe eine untergeordnete Rolle¹⁵.

Die neuen Ergebnisse über die Aachener Throne, die HELMUT BEUMANN in seinem Beitrag „Grab und Thron Karls des Großen“ vorgelegt hat¹⁶, haben ihre Konsequenzen und stellen auf jeden Fall eine weitere Aufforderung dar, sich mit den mittelalterlichen Thronen, insbesondere „Außenthronen“¹⁷, und mit dem weit-schichtigen Problem der Thronsetzung im Mittelalter zu beschäftigen, d. h. vornehmlich mit der weltlichen Seite der Herrschererhebung, die in der wissenschaftlichen Erörterung des letzten Menschenalters infolge der Anstöße, die von der Ordines-Forschung ausgegangen sind, gegenüber der geistlichen Herrscher-Weihe zurückgetreten war, für die aber inzwischen mit Hilfe neuer Fragestellungen auch neue Feststellungen gemacht werden konnten¹⁸.

Natürlich ist „Weltliches“ und „Geistliches“ oft in vielfältiger Weise ineinander verschlungen. Doch sei hier — auch aus heuristischen Gründen — der Blick auf Einzelakte der Erlangung des weltlichen Thrones im Zusammenhang des Herrschaftsantritts gelenkt, wobei nicht nur die Herrscher-Weihe, sondern auch die Glieder der weltlichen Kettenhandlung beiseite bleiben, für die im einzelnen wie

¹¹ S. 64 m. Anm. 3.

¹² F. KREUSCH, Kirche, Atrium und Portikus der Aachener Pfalz (Karl der Große 3: Karolingische Kunst, hg. von W. BRAUNFELS und H. SCHNITZLER, 1965) S. 463—533, bes. S. 505—511, mit rekonstruiertem Grundriß (Fig. 12 nach S. 498), Rekonstruktion der Nordexedra (Fig. 8 nach S.490) und Rekonstruktionsbild (S. 515). Die Rekonstruktion des Grundrisses jetzt auch in: Karolus Magnus et Leo Papa. Ein Paderborner Epos vom Jahre 799. Mit Beiträgen von H. BEUMANN, F. BRUNHÖLZL und W. WINKELMANN (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte, hg. von KL. HONSELMANN, Bd. 8 besorgt von J. BROCKMANN, 1966) Taf. X.

¹³ Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hg. von R. HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ., n.s. 9, 1935) IV 47, S. 184/186.

¹⁴ Dies ist eines der Ergebnisse der Abhandlung von H. BEUMANN, Grab und Thron Karls des Großen (Karl der Große 4: Das Nachleben, hg. von W. BRAUNFELS und P. E. SCHRAMM, 1967) S. 9—38, bes. S. 24 und 34.

¹⁵ Die Ordines spiegeln dies deutlich wider.

¹⁶ Wie Anm. 14.

¹⁷ Als „Außenthronen“ sollen diejenigen Throne verstanden werden, die unter freiem Himmel, vor dem Eingang von Kirchen, Palästen oder anderen Gebäuden oder in offenen Vorhallen ihren Standort haben (bzw. hatten).

¹⁸ Die Darlegungen von H. SCHREUER, Die Thronerhebung des deutschen und französischen Königs (Festschrift Otto Gierke zum 70. Geburtstag, 1911) und in seinem Werk, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung. Mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse (1911), sind heute überholt und nur noch für Einzelhinweise nützlich.

im ganzen der Begriff „Thronsetzung“, „Thronerhebung“, „Thronbesteigung“ ja auch oft unpräzise gebraucht wird¹⁹.

Gegenüber den Ergebnissen BEUMANNs, die noch im gleichen Bande des Karls-Werkes die Zustimmung von KARL HAUCK gefunden haben²⁰, mögen aber auch skeptische Fragen laut werden. So hat BEUMANN bereits in einem Korrekturnachtrag²¹ auf die Frage nach vergleichbaren Fällen geantwortet, daß dies angesichts unserer außerordentlich geringen Kenntnisse über frühmittelalterliche Throne kein methodischer Einwand sei. Er hätte auch darauf verweisen können, daß SCHRAMM gerade die Singularität des Aachener Innenthrones als Indiz dafür in Anspruch genommen hat, daß dieser so ganz dem „Wesen“ Karls entspreche²². Im übrigen weist BEUMANN auf Parallelen hin, auf den Königsstuhl zu Rhens, den Kärntner Herzogsstuhl auf dem Zollfeld, den sogenannten Heinrichsstuhl zu Regensburg. Die Liste ließe sich durch vorhandene und durch literarisch bezogene Objekte — wie den Thron der Böhmenherzöge zu Prag — erweitern. Allerdings bleibt im einzelnen zu fragen, ob und wie sie sich mit dem Aachener Außenthron in Beziehung setzen lassen.

Ich möchte mich heute mit einem anderen möglichen Einwand auseinandersetzen: ob denn die Begriffe, die in den Quellentexten gebraucht werden, so klar und eindeutig sind, daß sie wirklich auf Throne und insbesondere auf den Außenthron bezogen werden können. Die Frage nach der Bedeutung und nach dem Aussagewert der Termini stellt sich demjenigen, der sich mit mittelalterlichen Thronen beschäftigt, auf Schritt und Tritt und erweist sich als eines der schwierigsten Probleme.

Im Falle des Aachener Außenthrones lassen die von Widukind, Thietmar und Wipo gebrauchten Wörter „solium“ und „thronus“ m. E. keinen Zweifel aufkommen. Auch kann die sonst häufig abzuwägende Überlegung, ob sie konkret oder metaphorisch als Ausdruck für Herrschaft zu verstehen sind, hier eindeutig im ersteren Sinne beantwortet werden. Und aus dem Zusammenhang ergibt sich auch klar die Lokalisierung *v o r* der Kirche.

Wie aber ist es mit dem Begriff „sedes“, der in Urkunden Ottos I. und Ottos III., die BEUMANN herangezogen hat, benutzt wird? Als nächstliegende Bedeutung für „sedes“ bietet sich meist „Herrschersitz“ an, und zwar in dem von EUGEN EWIG²³ für die fränkische Zeit entwickelten Sinn einer „Residenzstadt“.

¹⁹ Zur terminologischen Unterscheidung von Thronerhebung = Besitzeinweisung und Thronbesteigung = Besitzergreifung vgl. SCHREUER, Grundgedanken (wie Anm. 18) S. 126 und CL. FRHR. v. SCHWERIN, Einführung in die Rechtsarchäologie (1943) S. 82.

²⁰ K. HAUCK, Die Ottonen und Aachen, 876—936 (Karl der Große 4, wie Anm. 14) S. 39—53, hier S. 51 f.

²¹ BEUMANN (wie Anm. 14) S. 38.

²² P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 1 (Schriften der Monumenta Germaniae historica 13/1, 1954) S. 343.

²³ E. EWIG, Résidence et capitale pendant le haut Moyen Age (Revue historique 230, 1963) S. 25—72; DERS., Descriptio Franciae (Karl der Große 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. BEUMANN, 1965) S. 143—177, hier S. 147 ff. Vgl. auch C. BRÜHL, Zum Hauptstadtproblem im frühen Mittelalter (Festschrift für Harald Keller, 1963) S. 45—70, sowie zuletzt H. KOLLER, Die Residenz im Mittelalter (Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte. Esslinger Studien 12/13, 1966/67) S. 9—39.

Was aber meint Otto III., wenn er in einem Diplom für die Aachener Kirche aus dem Jahre 1000 von dieser sagt²⁴: *ubi nostra sedes* von unseren Vorgängern, besonders von Kaiser Karl, *constituta atque ordinata esse dinoscitur*? Wenn BEUMANN²⁵ diesen „sedes“-Beleg für „Thron“ in Anspruch nimmt, so weil er ihn in eine Kette von Belegen einordnet und weil in einer Urkunde Ottos I. von 972 gesagt ist²⁶, daß es im „locus“ Aachen mehrere von Karl herrührende „sedes imperatoriae“ gab, womit gewiß „Kaiserthron“ gemeint sind. Schon SCHRAMM²⁷ hatte die „sedes nostra“ Ottos III. als Thron verstanden, aber auf den Innenthron bezogen, während BEUMANN den Beleg als Zeugnis für den Außenthron wertet, offenbar weil die historiographischen Belege diesen als Karls-Thron ausweisen und wohl auch, weil die Ortsangabe „ecclesia Aquisgrani“ nicht unbedingt gegen einen Thron vor dem Kirchenportal ins Feld geführt werden muß.

Nun ist von der „sedes regia“ „in templo“ „locaretur“ auch noch in dem Barbarossa-Privileg von 1166 für die „civitas“ Aachen die Rede²⁸. Hier heißt es, daß nach dem Willen Karls seine königlichen Nachfolger auf diesem Sitz (*in ipsa sede*) in ihr Herrschertum „eingeführt“ werden sollen (*iniciarentur*). Auch in diesem Falle ist wohl ein konkreter Sitz gemeint. Fragt sich nur welcher. In dem Aachener Marktprivileg vom nächsten Tage wird gesagt²⁹, dieser *locus regalis* überrage alle anderen Städte wegen des „sanctissimum corpus“ Karls und *pro sede regali, in qua primo imperatores Romanorum coronantur*. In dieser Wendung, die die Krönung (als den gemeinten Initiationsakt) und den Thron in einem Atemzug nennt, kann dieser nur als der Innenthron verstanden werden. Entsprechend hatte Barbarossa schon 1152 in dem Brief an den Papst, mit dem er diesem seinen Herrschaftsantritt mitteilt, geschrieben: daß der Kölner Erzbischof und andere Bischöfe ihn gesalbt haben *et in solio regni cum benedictione solempni collocaverunt*³⁰. Indem Barbarossa hier eine Wendung wählte, die bisher vornehmlich für die weltliche Stuhlsetzung gebraucht wurde, schob er gewissermaßen den Aachener Innenthron an die Stelle des Außenthrones, der 1152 offenbar nicht mehr bei der Königserhebung benutzt worden ist. Folgerichtig wird nun auch die Karls-Tradition mit dem Innenthron verbunden, zuerst in den Gesta Friderici Ottos von Freising, wo es zu 1152 heißt: Friedrich sei in die Aachener Marienkirche geführt worden und vom Kölner Erzbischof *coronatus in sede regni Francorum, qua in*

²⁴ DO III Nr. 347, S. 776 f.

²⁵ BEUMANN (wie Anm. 14) S. 26. Über den Niedergang Aachens als „Residenz“ schon unter den Nachfolgern Karls d. Gr. s. KOLLER (wie Anm. 23) S. 14.

²⁶ DO I Nr. 417, S. 569.

²⁷ SCHRAMM (wie Anm. 22) S. 348.

²⁸ K. F. STUMPF, Die Reichskanzler 2: Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts (1865—1883), Nr. 4061, S. 360; H. LOERSCH, Das falsche Diplom Karls des Großen und Friedrichs I. Privileg für Aachen vom 8. Januar 1166, in: G. RAUSCHEN, Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 7, 1890) S. 154—160. Hierzu jetzt E. MEUTHEN, Karl der Große — Barbarossa — Aachen. Zur Interpretation des Karlsprivilegs für Aachen (Karl der Große 1) S. 54—76. Die zitierten Stellen ebd. S. 56 Anm. 24 nach dem von MEUTHEN für den Neudruck der Urkunde im Aachener Urkundenbuch hergestellten Text.

²⁹ STUMPF (wie Anm. 28) Nr. 4062, S. 361 (1166 Jan. 9).

³⁰ MGH Const. 1, Nr. 137, S. 191.

*eadem ecclesia a Karolo Magno posita est, collocatur*³¹. Nicht nur der geistliche Charakter der Stuhlsetzung 1152, sondern auch der Standort des Thrones ist durch diesen Beleg eindeutig bezeugt. Wann der Außenthron außer Funktion gesetzt worden und möglicherweise zugleich konkret an die Stelle des Innenthrones getreten ist, hat BEUMANN offengelassen.

Otto von Freising aber erwähnt die „sedes regni“ zu Aachen auch in seiner Chronik³², wo er vom Tode Karls des Großen in der Aachener Pfalz spricht: *ubi ipse a ecclesiam . . . sanctae Mariae . . . construxerat sedem que regni constituerat*. Welcher Thron ist hier gemeint? An dieser Stelle muß nochmals betont werden, daß die Begriffe, mit denen wir es zu tun haben, in verschiedener Bedeutung gebraucht werden. „Sedes“ kann konkret den Thron und die Residenz, aber auch einzelne Teile derselben meinen, so wenn Otto I. das *palatium Aquisgrani* als „regia sedes“ bezeichnet³³, Friedrich I. das Aachener *Münster* als *sedes et caput regni*³⁴, aber auch die „civitas“ Aachen als *caput et sedes regni Theutonicorum*³⁵. Ebenso kann „palatium“ die „aula“ oder den gesamten Pfalzbezirk, aber auch einzelne Teile der Pfalz — „ecclesia“ oder „sedes“ — bedeuten³⁶. Ruotger³⁷ läßt Otto II. von den Bischöfen *gesalbt* werden *in Aquisgrani palatio*. Wipo³⁸ lokalisiert in dem „locus“, *qui dicitur Aquisgrani palatium*, den von Karl errichteten *publicus thronus regalis*. Da bei Otto von Freising in dem letztgenannten Beleg Kirche und Thron dem Satzgefüge nach als gleichgeordnete Teile des „palatium“ erscheinen, möchte ich diese Stelle aus der in den Jahren 1143 bis 1146 entstandenen Chronik eher als Zeugnis für den Außenthron werten³⁹.

Hierzu fügt sich eine weitere Feststellung: Gottfried von Viterbo berichtet in seinem „Pantheon“⁴⁰ über die Erhebung Konrads III. im Jahre 1138 im Anschluß an die Wahl in Koblenz, die in Gegenwart des päpstlichen Legaten stattgefunden hatte: *Statimque Aquisgrani in sede Karoli a principibus constitutus ab eodem legato est coronatus*. Hier waren im Gegensatz zu 1152 die weltlichen Fürsten noch handelnd tätig. Die Zweiteilung des Vorgangs in einen weltlichen und geistlichen

³¹ Hg. von G. WAITZ (MGH SS rer. Germ., 1912) II 3, S. 104. *Gesta Frederici seu rectius Cronica (e codice Parisiensi)* hg. von F.-J. SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17, 1965) S. 286.

³² Hg. von A. HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ., 1912) V 32, S. 257.

³³ DO I Nr. 316, S. 430: *hoc palatium Aquisgrani precipuam cis Alpes regiam sedem . . . firmamus* (966 Jan. 17).

³⁴ STUMPF (wie Anm. 28) Nr. 4161, S. 371, und TH. LACOMBLET, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* 1 (1840) Nr. 451, S. 317 (1174 Mai 23).

³⁵ Diplom von 1166 Jan. 8 (wie Anm. 28); MEUTHEN (wie Anm. 28) S. 57 m. Anm. 30.

³⁶ Vgl. hierzu mit zahlreichen Einzelbelegen die grundsätzlichen Ausführungen von H. HEIMPEL, *Bisherige und künftige Erforschung deutscher Königspfalzen* (Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 16, 1965) S. 462—487.

³⁷ *Vita Brunonis*, hg. von IRENE OTT (MGH SS rer. Germ., n. s. 10, 1951) cap. 41, S. 43: *. . . unxeruntque Ottonem . . . Bruno archiepiscopus, Wilhelmus et Heinricus ceterique sacerdotes Domini regem in Aquisgrani palatii*.

³⁸ Wie Anm. 4.

³⁹ Anders BEUMANN (wie Anm. 14) S. 28 Anm. 143.

⁴⁰ Hg. von G. WAITZ (MGH SS 22, 1872) cap. 48, S. 260.

Akt ist deutlich⁴¹. Daß Konrad III. von den Fürsten nicht auf den Kirchenthron erhoben worden ist — was vor und nach Barbarossa Sache der Geistlichen war — kann als sicher gelten. Folglich muß nach diesem Zeugnis des Kaplans⁴² Konrads III. am 13. März 1138 der Außenthron noch in Funktion gewesen sein. Nachdem ich in meiner Arbeit über Königsumritt und Huldigung schon für Heinrich III. und Heinrich IV. weltliche Thronsetzungen wahrscheinlich gemacht habe⁴³, dürfen wir nunmehr die Beseitigung des Aachener Außenthrons nach 1138 und vor 1152 setzen.

II.

Bis 1138 hat es im deutschen Reich also eine weltliche Thronsetzung gegeben. Ist sie mit ihm entstanden oder — wie der Königsumritt — in ihm wieder aufgelebt oder wie weit reicht sie in die fränkische Zeit zurück? War Karl der Große, auf den die Aachener Throne zurückgeführt werden, vielleicht erst der „Erfinder“ des mit dem Außenthron verbundenen Aktes? SCHRAMM neigt dieser Auffassung zu⁴⁴. Es ist die Autorität von GEORG WAITZ, die hier nachwirkt. Dieser hatte im Merowingerband seiner Deutschen Verfassungsgeschichte geschrieben: „Eines Scepters oder Throns wird von den Schriftstellern der Zeit nicht gedacht und es muß dahingestellt bleiben, ob die fränkischen Könige sich solcher Ehrenzeichen bedienten“⁴⁵. Wenn in Merowingerurkunden mehrfach von dem von Gott verliehenen und von den „parentes“ überkommenen „regni solium“ die Rede ist⁴⁶, so ist diese Wendung nach Meinung von WAITZ⁴⁷ eben im übertragenen Sinne gemeint, und SCHRAMM ist ihm darin auch für historiographische Nachrichten, sofern sie der Eindeutigkeit ermangeln, gefolgt⁴⁸. Andererseits hat SCHRAMM aus der in Karls-Urkunden⁴⁹ vor-

⁴¹ W. BERNHARDI, Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Konrad III., 1 (1883) S. 17 geht hierauf nicht ein, sondern erwähnt nur Salbung und Krönung.

⁴² Vgl. F.-J. SCHMALE, Gottfried von Viterbo, Magister, königl. Kaplan und Notar, Chronist (Neue Deutsche Biographie 6, 1964) S. 676—677.

⁴³ RODERICH SCHMIDT, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit (Vorträge und Forschungen, hg. von TH. MAYER, 6, 1961) hier S. 206—220. — Für Heinrich V. sei auf die Stelle in dem „Carmen de bello Saxonico“, hg. von O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ., 1889) S. 24 f. verwiesen:

Quid sit Aquisgrani factum, poteris memorari,

Quo te, . . .

Constitui regem, propriam tradens tibi sedem

sowie auf die Stelle in dem Brief Heinrichs IV. an Abt Hugo und die Mönche von Cluny aus dem Jahre 1106: *Idem . . . coram omnibus principibus nobis iuravit, cum intronizatus fuisset Aquis*. Die Briefe Heinrichs IV., hg. von C. ERDMANN (MGH Dt. MA 1, 1937) Nr. 37, S. 47 Z. 30. Über die Vorgänge in Aachen am 6. Januar 1099 vgl. G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 5 (1904) S. 5 und 57 Anm. 2.

⁴⁴ SCHRAMM (wie Anm. 22) S. 337.

⁴⁵ G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 2, 1 (3¹⁸⁸², 4¹⁹⁵³) S. 176.

⁴⁶ MGH DD 1, hg. von K. PERTZ (1872), Nr. 23, S. 24; Nr. 39, S. 35; Nr. 42, S. 40; Nr. 57, S. 51.

⁴⁷ WAITZ (wie Anm. 45) S. 176 Anm. 1.

⁴⁸ Vgl. P. E. SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028) (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 24, 1935) S. 193, SCHRAMM, Der König von Frankreich (2¹⁹⁶⁰) 1, S. 17 f. und 2, S. 38 (zu S. 18, 1).

⁴⁹ MGH DD Karol., hg. von E. MÜHLBACHER (1906), Nr. 58, S. 85; ähnlich Nr. 62, S. 91; Nr. 91, S. 131; Nr. 123, S. 172; Nr. 128, S. 178; Nr. 156, S. 211.

kommenden Formel, daß es Gott ist, *qui nobis in solium regni instituit*, und der einmal bei Pippin belegten Wendung *in solium regni unxisse*⁵⁰ geschlossen, daß den Karolingern der Thron zu „ihrem eigentlichen Herrschaftszeichen“ geworden sei⁵¹ — was nach den Darlegungen von CARLRICHARD BRÜHL⁵² viel eher für die Krone zutrifft. Im übrigen begegnet die Wendung *qui nobis in solium regni instituit* bereits in einer Urkunde des letzten Merowingerkönigs, hier allerdings nicht bezogen auf Gott, sondern auf den karolingischen Hausmeier Karlmann⁵³.

Man wird sich zu fragen haben, ob von „solium regni“ im Zusammenhang mit der Königsherrschaft so selbstverständlich gesprochen werden konnte, wenn es für diese und insbesondere für die Herrschaftsübernahme und -ausübung gar keine effektive Rolle spielte. In einem im Februar 1965 vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte in Marburg gehaltenen Vortrag über karolingische Thronsetzungen⁵⁴ hatte ich im Anschluß an die Nachricht der „Clausula de unctione Pippini“, daß der erste Karolingerkönig in *regni solio sublimatus est*⁵⁵, dargelegt, daß die Partei der Karolinger daran interessiert sein mußte, den „mos Francorum“, an den man sich bei der Königserhebung Pippins 751 den Reichsannalen zufolge gehalten hat⁵⁶, soweit wie möglich zu respektieren, so daß man die Wendung der Reichsannalen *elevatus a Francis in regno* (was neben *electus* und *unctus* zum Dreiklang des Erhebungsaktes gehörte)⁵⁷ ebenso wie die der „Clausula“ als einen Hinweis auf die allerdings im wesentlichen nur erschließbaren Thronsetzungen der Merowinger zu werten hätte.

Jetzt hat KARL HAUCK die Vorgänge von 751 in seiner Abhandlung „Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa“⁵⁸, in einen weitgesteckten Rahmen eingeordnet und vor allem durch den Vergleich mit der Aufrichtung des fränkischen Großkönigtums der Merowinger durch Chlodwig neu beleuchtet. Auch er knüpft an den Begriff „mos Francorum“ an, den er vor allem mit den

⁵⁰ Wie Anm. 49, Nr. 16, S. 21.

⁵¹ SCHRAMM (wie Anm. 22) S. 336.

⁵² C. BRÜHL, Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der „Festkrönungen“ (Historische Zeitschrift 194, 1962) S. 265—326.

⁵³ MGH DD 1, Nr. 97, S. 87.

⁵⁴ Vgl. das Protokoll der Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 27. Februar 1965 im Kugelhaus in Marburg/Lahn.

⁵⁵ Hg. von B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 1, 1883) S. 465. Vgl. hierzu jetzt K. HAUCK (wie Anm. 58) S. 73 Anm. 228.

⁵⁶ *Annales regni Francorum*, hg. von F. KURZE (MGH SS rer. Germ., 1895) a. 750, S. 8. Über Bedeutung und Inhalt des Begriffs „mos Francorum“ jetzt HAUCK (wie Anm. 58) S. 70—72.

⁵⁷ Über Wahl (= Huldigung) und Salbung 751 vgl. W. SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen (Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld, 1958) S. 208 bis 210; jetzt auch in: SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 10) S. 89 f. mit Zusatz S. 341.

⁵⁸ K. HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967) S. 3—93, insbes. S. 68 ff.: IV. Die Anfänge der zweiten Dynastie des Frankenreichs und die großen Offertorien Pippins für den Apostelfürsten. — Dafür, daß ich von diesen Untersuchungen bereits die Fahnenabzüge benutzen durfte, möchte ich dem Verf. auch an dieser Stelle bestens danken.

akklamatorischen „laudes“, aber auch mit der Thronsetzung⁵⁹ in Zusammenhang bringt, indem er ausführt, daß die Inszenierung des „Thronwechsels“ 751 durch Pippin gerade in Soissons darauf hindeutet, „daß diese sedes eines der ehrwürdigsten Unterpfänder der merowingischen Herrschaft gewesen ist“⁶⁰. HAUCK nimmt einen konkreten Thron bereits für Chlodwig, ja für Syagrius an, gestützt auf Gregor von Tours, wonach dieser „rex Romanorum“ *apud civitatem Sexonas . . . sedem habebat*⁶¹. Als weiteres Zeugnis für einen Thron zu Soissons wird die Bemerkung beim sogenannten Fredegar⁶² gewertet, Dagobert habe die „sedes“ seines Vaters Chlotar II. so geliebt, daß er beschloß, dort zu residieren. Entsprechend melden Gregor von Tours, daß der römische Feldherr Maximus, zum imperator erhoben, *in urbe Treverica sedem instituens*⁶³, und der „Liber historiae Francorum“⁶⁴ zu 691: *Chlodeveus . . . puer regalem sedem suscepit*. Sind diese und andere⁶⁵ „sedes“-Belege Zeugnisse für Thron und Thronsetzungen?

Nun gebrauchte Gregor von Tours allerdings auch das Wort „solium“:

a) Ein Gesandter sagt zum König Gunthramn: Du, Herr und König, *regali in solio resedis*⁶⁶.

b) Der Bischof Prätextatus von Rouen gesteht Chilperich I.: Ich wollte dich töten und deinen Sohn auf deinen Thron erheben (*in solio tuo eregere*)⁶⁷.

c) Munderich, der sich für einen Vetter der Merowingerkönige ausgab, erklärte: Das *solium regni* gebührt mir so gut wie Theuderich⁶⁸.

Aber gerade dies sind Fälle, die von den Skeptikern als metaphorisch gewertet werden und die dadurch der letzten Klarheit ermangeln, daß sie alle in wörtlicher Rede stehen.

⁵⁹ HAUCK (wie Anm. 58), IVa: Von der merowingischen Thronsetzung zur karolingischen Salbung *in solium*, S. 68—74.

⁶⁰ HAUCK, S. 69.

⁶¹ Gregor von Tours, *Libri historiarum* X, hg. von B. KRUSCH und W. LEVISON (MGH SS rer. Merov. I², 1951) II 27, S. 71. HAUCK (wie Anm. 58) bemerkt im Anschluß an diese Stelle, daß „Chlodwig in Soissons auf der sedes des Syagrius Platz genommen hat“ (S. 69). Anders EWIG, *Résidence* (wie Anm. 23) S. 47: „C'est Clovis qui créa le royaume unique dont le centre fut d'abord Soissons, ensuite Paris“. EWIG, *Descriptio* (wie Anm. 23) S. 147: „Chlodwig erhob Paris zu seiner Residenz“ und „Schon bei den Teilungen von 511 und 561 traten Orléans, Reims und Soissons als Königsstädte neben die Residenz Chlodwigs“.

⁶² Hg. von B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, 1888) IV 60, S. 150: *sedem patris suae Chlothariae diligens, adsiduae resedire disponens*. Vgl. HAUCK (wie Anm. 58) S. 69 m. Anm. 212.

⁶³ Gregor (wie Anm. 61) I 43, S. 28.

⁶⁴ Hg. von B. KRUSCH (MG SS rer. Merov. 2, 1888) cap. 49, S. 323.

⁶⁵ HAUCK (wie Anm. 58) S. 70 zitiert noch Gregor von Tours (wie Anm. 61) IV 22, S. 154, wo von Chilperich I. gesagt wird, daß er nach der Bestattung seines Vaters Chlotar I. († 561) den Königshort in Besitz genommen und die angesehensten Franken mit reichen Geschenken gewonnen habe. *Et mox Parisius ingreditur* (wo sein Oheim Childebert bis zu seinem Tode 558 residiert hatte) *sedemque Childeberti regis occupat*. Gregor fährt dann jedoch fort (S. 155): *sed non diu ei hoc licuit possidere; nam coniuncti fratres eius eum exinde repulerunt*, und sie teilten nun das Reich (vgl. Marius von Avenches, *Chronica*, hg. von TH. MOMMSEN, MGH AA 11, 1894, S. 237, a. 561) und seine Hauptstädte unter sich (s. unten S. 53 m. Anm. 75).

⁶⁶ (Wie Anm. 61) VII 14, S. 335.

⁶⁷ (Wie Anm. 61) V 18, S. 222.

⁶⁸ (Wie Anm. 61) III 14, S. 110.

Eindeutiger ist vielleicht das von Gregor gebrauchte Wort „*cathedra*“. Es bezeichnet bei ihm meist den Bischofsstuhl (nicht das Amt⁶⁹, sondern wirklich den Thronszitz)⁷⁰, in einigen Fällen aber auch den Thronszitz des Königs; so in dem von KARL HAUCK⁷¹ als merowingischen „*locus classicus*“ für Thronsetzung bezeichneten Bericht, wie König Gunthramn seinen Neffen Childebert II. erhob: *Et imponens eum super cathedram suam* und übergab ihm das ganze Reich mit den Worten: „Ein Schild decke uns beide, ein Speer verteidige uns beide“⁷². Von hier aus könnte dann die Bemerkung Gregors, daß Chlodwig nach seinem Sieg über die Westgoten in Paris *cathedram regni constituit*⁷³, als Errichtung eines Reichsthrones begriffen werden, wodurch Paris zum eigentlichen „Thronort“ des neuen Großkönigtums würde⁷⁴. Hieran ließe sich die Nachricht über die Reichsteilung nach dem Tode Chlotars I. anschließen⁷⁵, bei der jeder der vier Könige einen Reichsteil erhielt und mit ihm der eine die „*sedes*“ Paris, der andere die „*sedes*“ Orléans, der dritte die „*cathedra*“ Soissons, der vierte die „*sedes*“ Reims. Hier ist „*sedes*“ synonym mit „*cathedra*“ gebraucht — und der merowingische Herrscherthron somit anscheinend gesichert.

Indes, so eindeutig ist die Quellensituation nicht. Als König Gunthramn später für einen anderen Neffen, Chlotar II., den Sohn der Fredegunde, das Patenamnt übernahm, ließ Childebert II. protestieren. Dabei fallen die Worte: *et puerum istum in urbis Parisiacae cathedram regem statuet*⁷⁶. Es ist übrigens neben dem vorhin genannten, daß Chlodwig die „*cathedra regni*“ in Paris konstituiert habe, das einzige weitere Zeugnis für einen Pariser „Thron“. Kann man es als solches werten? Man müßte annehmen, der Täufling sei während der Taufe, die im „*vicus*“ Nanterre stattfand⁷⁷, oder gleich danach inthronisiert worden⁷⁸. Das ist wenig wahrscheinlich. Näherliegend ist es, daß Gunthramn den Sohn der Fredegunde dadurch, daß er ihn zu Paris aus der Taufe hob, in seiner dortigen Herrschaft befestigte, daß er ihm diesen Reichssitz sicherte. D. h. Gregor von Tours gebraucht „*cathedra*“ schon synonym mit „*sedes*“ — aber nicht unbedingt

⁶⁹ Wie bei Thietmar von Merseburg; vgl. BEUMANN (wie Anm. 14) S. 12.

⁷⁰ Vgl. die Belege in der Ausgabe von KRUSCH-LEVISON (wie Anm. 61), Register S. 582 s. v. „*cathedra*“.

⁷¹ HAUCK (wie Anm. 58) S. 70 f.

⁷² Gregor (wie Anm. 61) V 17, S. 216.

⁷³ Gregor II 38, S. 89: *Egressus autem a Turonus Parisius venit ibique cathedram regni constituit*. Dazu HAUCK (wie Anm. 58) S. 25 und 69 (von einer „*prima*“ *cathedra* ist bei Gregor nicht die Rede).

⁷⁴ HAUCK (wie Anm. 58) S. 69. Vgl. oben Anm. 65.

⁷⁵ Gregor (wie Anm. 61) IV 22, S. 155. Diese Teilung erfolgte im Anschluß an die in Anm. 65 erwähnten Vorgänge. Man hat die Bezeichnung der genannten Orte mit „*sedes*“ bzw. „*cathedra*“ allerdings stets als „Sitz“ im Sinne von Residenz, nicht von Thron, verstanden.

⁷⁶ Gregor X 28, S. 521.

⁷⁷ König Gunthramn hielt sich in der „*villa*“ „*Rotioalinsis*“ (Rueil) auf.

⁷⁸ Gregor berichtet noch, daß Gunthramn seinem Neffen Childebert versichern ließ, durch diese Taufe solle der mit ihm geschlossene Vertrag („*promissio*“) nicht gebrochen werden. Der Bericht enthält jedoch keine weiteren Anhaltspunkte dafür, daß außer der Taufe noch andere Akte — etwa solche der Herrschereinsetzung — stattgefunden haben.

im Sinne eines konkreten königlichen Thronsitzen. Alle Angaben der Zeit bleiben — was Throne und Thronsetzung betrifft — in einem eigenartigen Halbdunkel.

Für die Existenz eines Throns in Paris, Soissons oder in einer der anderen „Königsstädte“⁷⁹, Orléans, Reims und Metz, haben wir kein unzweideutiges Quellenzeugnis. Selbst der Beleg über die Thronsetzung Childeberts II. durch Gunthramn — *et imponens eum super cathedram suam* — gibt Fragen auf: Wo befand sich dieser Thron? Aus dem Text geht klar hervor, daß das Treffen der Könige bei der „Steinernen Brücke“ (bei dem jetzigen Ort Pompierre) stattfand⁸⁰, da, wo die Straße von Metz, der Hauptstadt Childeberts, nach Chalon-sur-Saône, dem Sitz Gunthramns, den Mouzon quert⁸¹. Stand hier der Thron Gunthramns? Wohl kaum. Vielleicht erfolgte an dieser Stelle nur die Vereinbarung zwischen den beiden Merowingern, die Thronsetzung aber in Chalon? Der Text sagt dies nicht. So wird man eher an einen transportablen Thron zu denken haben.

Zeugnisse für solche „sellae“ oder „faldistoria“ sind vorhanden⁸². Ich erinnere hier nur an die bekanntesten, an den sogenannten Dagobertstuhl⁸³, an den Faltstuhl von Pavia⁸⁴, oder an die Stelle aus der Vita Eligii, daß Chlotar II. den Auftrag gab, *sellam urbane auro gemmisque fabricare*⁸⁵. Der Form nach war die „sella“ prinzipiell vom „solium“ geschieden. Während dieses sich durch eine kastenförmige Bank und eine hohe Rückenlehne auszeichnete, hatte die „sella“ gerade (oder häufiger wohl) geschweifte und überkreuzte, oft mit Tierköpfen geschmückte Beine und eine niedrige Rückenlehne, die u. U. auch ganz fehlen konnte. In ihrer Funktion war sie nicht festgelegt. Ursprünglich Stuhl römischer Beamten, wurde sie später gleichermaßen von Kaisern und Königen, Päpsten und Bischöfen, weltlichen und geistlichen Fürsten benutzt, und zwar innerhalb wie außerhalb von Kirchen und Palästen⁸⁶. Auch die Quellen unterscheiden meist zwischen „sella“ und „solium“. Ein Thron im strengen Sinne war die „sella“ nicht. Verwischt wurde die Unterscheidung bei den „cathedrae“ der Bischöfe. Denn von diesen wurden sowohl sella- als solium-artige Stühle benutzt. Wenn Gregor von Tours Königsstühle mit dem Wort „cathedra“ bezeichnet, dürfte eine „sella“ gemeint sein. Ihrer gab es viele, vermutlich in jeder „Residenz“, in jeder Pfalz. So wie der Bischof seine

⁷⁹ EWIG, Descriptio (wie Anm. 23) S. 147.

⁸⁰ Gregor (wie Anm. 72) berichtet einleitend: *Post haec Gunthramnus rex ad Childeberthum, nepotem suum, legatos mittit, pacem ac depraecans eum videre*. Und nun über das Treffen: *Tunc ille cum proceribus suis ad eum venit; qui ad Pontem quem Petreum vocitant coniuncti sunt, cum salutantes atque invicem osculantes se*. Darauf legt Gunthramn kurz seine Absicht dar (vgl. hierüber unten Anm. 89), und nun folgen die oben im Text zitierten Worte.

⁸¹ So R. BUCHNER in seiner Ausgabe der „Zehn Bücher Geschichten“ des Gregor von Tours (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 1, 1955) 1, S. 310 Anm. 1.

⁸² Einen Überblick über erhaltene Faltstühle gibt D. M. WILSON, An Inland Iron Folding Stool in the British Museum (Medieval Archaeology 1, London 1958) S. 39—56.

⁸³ Vgl. P. E. SCHRAMM und FLORENTINE MÜTHERICH, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser (1962) S. 137, Nr. 57.

⁸⁴ Vgl. SCHRAMM (wie Anm. 22) S. 331—334.

⁸⁵ Hg. von B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. IV, 1902) S. 672.

⁸⁶ Vgl. SCHRAMM (wie Anm. 22) S. 317 ff.

cathedra in seiner Bischofskirche hatte, so mögen auch die Merowinger danach gestrebt haben einen einzelnen Thronszitz eines einzigen Ortes zum Reichssitz zu machen. Aber dazu ist es nicht gekommen. Die Bemerkung der *Gesta Dagoberti*⁸⁷, es sei der „mos“ der Frankenkönige gewesen, *super solium aureum coronatus* zu residieren, ist mit keinem bestimmten Thronobjekt und mit keinem bestimmten Ort verbunden, wie ja auch die Herrschererhebung und eine dabei mögliche Thronsetzung nicht an einem festgelegten Ort zu erfolgen hatte.

Für die „Thronsetzung“ ist somit der Beleg über die Einsetzung Childeberts II. durch Gunthramn im Grunde doch ein isoliertes Zeugnis, insofern alle anderen auch anders verstanden werden können. Und selbst bei ihm ist zu fragen, ob der Vorgang nicht überhaupt vornehmlich unter einem anderen Gesichtspunkt als dem der Thronsetzung zu begreifen ist, nämlich im Rahmen der Adoption⁸⁸, die Gunthramn Gregor von Tours zufolge vornahm⁸⁹ und durch Handlungen und Worte deutlich machte und bekräftigte. Von hier her erklärt sich auch der Einspruch Childeberts II. gegen die Übernahme der Patenschaft durch Gunthramn bei Chlotar II⁹⁰. Patenschaft und Adoption begründeten, wenn auch in unterschiedlicher Weise, eine Vater-Sohn-Beziehung und ein wechselseitiges Treueverhältnis⁹¹, das im Falle Childeberts durch das gemeinsame Platznehmen auf dem gleichen Sitz öffentlich bekundet und damit politisch-rechtlich befestigt wurde⁹².

So gab es also im Merowingerreich zwar viele Throne und doch keinen Thron. Zugespißt könnte man sagen: Wo der König war, da war auch ein Thron. Doch ist es nicht erlaubt, das bekannte Wipo-Wort⁹³ dahingehend abzuwandeln: *Si rex periiit, solium (oder) thronus remansit*. Ganz gewiß war es von Pippin wohlbedacht, den Dynastiewechsel in Soissons vollziehen zu lassen. Die Ausführungen

⁸⁷ Hg. von B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, 1888) cap. 39, S. 416.

⁸⁸ Vgl. W. D. WACKERNAGEL, Adoption (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von A. ERLER und E. KAUFMANN, 1. Lieferung, 1964) Sp. 56—58 (m. weiteren Literaturhinweisen).

⁸⁹ Dies bezeugen die Gunthramn von Gregor von Tours (wie Anm. 72) in den Mund gelegten Worte: *Evenit impulso peccatorum meorum, ut absque liberis remanerem, et ideo peto, ut hic nepus meus mihi sit filius*. Bei der förmlichen „Annahme“ bekräftigte und präzierte Gunthramn seine Absicht, indem er erklärte: *Quod si filius habuero, te nihilominus tamquam unum ex his reputabo, ut illa cum eis tecumque permaneat caretas, quam tibi hodie ego pollicior, teste Deo*. Auch die „proceres“ Gunthramns traten dem Gelöbnis bei.

⁹⁰ Childebert fürchtete, daß seine durch die Adoption begründeten Sohnesrechte dadurch, daß König Gunthramn als Taufpate einen weiteren Merowinger als „Sohn“ annahm, beeinträchtigt würden, indem er meinte, daß durch die Taufe zwischen Gunthramn und Chlotar eine „amicitia“ hergestellt würde. Gerade dies wies Gunthramn zurück. Durch das Patenamnt werde das rechtliche Verhältnis zu Childebert nicht berührt. Wenn er einen Brudersohn jetzt aus der Taufe hebe, so folge er einer Aufforderung, der sich kein Christenmensch entziehen darf: *Nam illum non oportet scandalizare, si consubrinum eius, filium fratris mei, de sancto suscipiam lavacro, quia hanc petitionem nullus christianorum debet abnuere*. R. BUCHNER bemerkt hierzu in seiner Gregor-Ausgabe (wie Anm. 81) 2 (1956), S. 391 Anm. 9: „Der König hat nur die moralische, nicht die kirchenrechtliche Verpflichtung im Auge“.

⁹¹ Über die Taufe vgl. jetzt: VERENA STADLER-LABHART, Freilassung und Taufe in ihren Berührungspunkten (Festschrift Karl Siegfried Bader, 1965) S. 455—468.

⁹² Dementsprechend werden in diesem Falle auch die Großen in das neue Rechtsverhältnis mit einbezogen (s. oben Anm. 89).

⁹³ Wipo (wie Anm. 4) cap. 7, S. 30.

von KARL HAUCK lassen dies nunmehr in viel deutlicheren Konturen hervortreten. Ein dortiger Thron (als Reichsthron) aber war für die Ortswahl wohl nicht bestimmend. So kamen nach dem Tode Pippins seine Söhne zum Zwecke der Herrschaftseinssetzung bzw. -übernahme *ad propriam sedem regni eorum*, und zwar Karlmann allerdings nach Soissons, Karl aber nach seinem „Königssitz“ Noyon⁹⁴. Die *Annales Mettenses priores*^{94a} gebrauchen nach Erwähnung der Salbung und der Wahl durch die „optimates“ für die Erhebung der königlichen Brüder 768 die abschließende Wendung *in regni solium exaltati sunt*. Will man *solium* hier im wörtlichen Sinne verstehen, so muß man für beide Orte, Soissons und Noyon, einen Thron annehmen. Als Karlmann gestorben war, hat Karl nicht von dessen „sedes“ Soissons Besitz ergriffen und keinen etwas dort befindlichen Thron in förmlicher Weise bestiegen⁹⁵.

Einen festen und bleibenden Thron gab es dagegen in Byzanz⁹⁶. Wie sehr er für das Bewußtsein Gregors von Tours von den Sitzen der Merowinger verschieden war, läßt sich daran ablesen, daß Gregor nur diesen mit dem Wort „thronus“ belegt⁹⁷, und zwar als er von Tiberius II. sagt, er habe seine Alleinherrschaft in feierlichem Akt befestigt, *throno imperiale inpositus*⁹⁸. Ob Karl der Große byzantinischem Vorbild folgte⁹⁹, als er, nach dem Kaisertum greifend, sein neues Rom zu bauen begann und hier feste „sedes imperatoriae“ errichtete? Das aus antiken Spolien zusammengesetzte Marmor-Solium, das jetzt im Aachener Münster steht, vermittelt den Eindruck von Dauerhaftigkeit. Allerdings kann es sich in seiner schmucklosen Rohheit nicht mit dem kostbaren und kunstvollen „solium“ des byzantinischen Kaisers messen¹⁰⁰. Und außerdem befand sich dieses im kaiserlichen Palast¹⁰¹, wäre also, auf Aachen übertragen, mit dem Thron in der Aula vergleich-

⁹⁴ Contin. Fredegarii, hg. von B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, 1888) cap. 54, S. 193. Dazu SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen (wie Anm. 57) S. 211 bzw. S. 92; BRÜHL (wie Anm. 52) S. 314—318; HAUCK (wie Anm. 58) S. 72.

^{94a} Hg. von B. v. SIMSON (MG SS rer. Germ., 1905) S. 56.

⁹⁵ Die Herrschaftsübernahme erfolgte 771 vielmehr in Corbeny; vgl. J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918*, neubearb. von E. MÜHLBACHER, vollendet von J. LECHNER (21908; Neudruck m. Ergänzungen von C. BRÜHL und H. H. KAMINSKI, 1966) Nr. 142a, S. 66. Dazu SCHLESINGER (wie Anm. 94) und BRÜHL (wie Anm. 52) S. 314.

⁹⁶ Vgl. SCHRAMM (wie Anm. 22) S. 318 f.; vgl. auch H. P. L'ORANGE, *Keiseren på Himmelstronen* (Oslo 1949) S. 132 ff.

⁹⁷ Vgl. Register der Ausgabe von KRUSCH-LEVISON (wie Anm. 61), S. 637 s. v. „thronus“.

⁹⁸ (Wie Anm. 61) V 30, S. 235. Vgl. HAUCK (wie Anm. 58) S. 70 Anm. 219.

⁹⁹ Vgl. H. FICHTENAU, *Byzanz und die Pfalz zu Aachen* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 59, 1951) S. 7—54. Hierzu jetzt vor allem G. BANDMANN, *Die Vorbilder der Aachener Pfalzkapelle* (Karl der Große 3, 1965) S. 424—462.

¹⁰⁰ Wir kennen dieses u. a. aus der Beschreibung Liutprands von Cremona, *Antapodosis*, hg. von J. BECKER (MGH SS rer. Germ., 1915) VI 5, S. 154, und aus dem Zeremonienbuch des Konstantin Porphyrogenetos, hg. von J. J. REISKE (Corpus scriptorum historiae Bycantinae, Bonn 1829 f.) II 15, S. 566 f. Vgl. dazu L'ORANGE (wie Anm. 96), ferner G. BRETT, *The Automata in the Byzantine „Throne of Solomon“* (Speculum 29, 1954) S. 477—487.

¹⁰¹ Und zwar in dem von Justin II. erbauten achteckigen Chrysotriklinos, vgl. FICHTENAU (wie Anm. 99) bes. S. 7—12.

bar¹⁰². So wird man für den „publicus thronus“ im Atrium nach anderen Vorbildern Ausschau halten müssen.

III.

SCHRAMM¹⁰³ hat auf den Salomons-Thron aufmerksam gemacht. Nun war der David- und Salomon-Vergleich schon unter den Merowingern und dann unter den Karolingern und ganz besonders unter Karl dem Großen gang und gäbe¹⁰⁴, bestimmte das Denken, das Schreiben, weshalb nicht auch das Bauen und das künstlerische Gestalten. 798 schrieb Alkuin¹⁰⁵ an Karl den Großen, er hoffe, (bald) im heimischen Jerusalem vor Karls Angesicht zu treten, „wo der Tempel des weisesten Salomo mit Gottes Hilfe errichtet wird“. Ein ausdrückliches Zeugnis für die Bezogenheit der Aachener Throne auf Salomo fehlt. Doch haben schon die Zeitgenossen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen eine gedankliche Brücke von Vorgängern ihrer Zeit zu entsprechenden der Salomonischen und damit auch zu seinem Thron geschlagen, so daß man fragen muß, ob der David- und Salomon-Vergleich am Ende auch auf die Wirklichkeit eingewirkt hat.

Ich möchte das an einer Quelle exemplifizieren, die sich ihres kompilatorischen Charakters wegen landläufig keiner besonderen Hochschätzung erfreut: Das „Chronicon Moissiacense“ und das mit ihm weitgehend textgleiche „Chronicon Anianense“¹⁰⁶. In Wirklichkeit bietet die hier faßbare Überlieferung manches, was sonst nicht mitgeteilt wird, ohne daß die Nachrichten verdächtig erscheinen. HEINZ LÖWE hatte schon im „Wattenbach“ die Nachrichten für die Jahre 813 bis 818 als durch-

¹⁰² Vgl. BANDMANN (wie Anm. 99) S. 454 f. (mit weiterer Lit.). Über die Aachener aula vgl. L. HUGOT, Die Königshalle Karls des Großen in Aachen (Aachener Kunstblätter 30, 1965) S. 38—48, sowie HUGOT, Die Pfalz Karls des Großen in Aachen (Karl der Große 3) S. 534—572, bes. 544—556. Über den Thron in der Aachener aula vgl. SCHRAMM (wie Anm. 22) S. 339 Anm. 2.

¹⁰³ SCHRAMM (wie Anm. 22) S. 338—340; vgl. auch H. APPUHN, Zum Thron Karls des Großen (Aachener Kunstblätter 24/25, 1962/63) S. 127—136, sowie die Angaben über den Thron Salomonis und den Thron im Aachener Münster von P. BLOCH, Nachwirkungen des Alten Bundes in der christlichen Kunst (Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, hg. von K. SCHILLING, 1963, 2. verb. Aufl. 1964) S. 770 f. (m. Lit.angaben S. 780, Nr. 220—226).

¹⁰⁴ Aus der Fülle der hier zu nennenden Literatur sei vor allem auf FICHTENAU (wie Anm. 99) bes. S. 25—33, auf E. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter (Vorträge und Forschungen, hg. von TH. MAYER, 3, 1956) S. 21 f. und auf das Buch von H. STEGER, David rex et propheta (Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft 6, 1961) verwiesen; vgl. auch den Abschnitt „Der christliche Herrscher als Neuer David und Neuer Salomon“ von BLOCH (wie Anm. 103) S. 769 f. (mit den Belegen S. 780 f., Nr. 214—219).

¹⁰⁵ Briefe, hg. von E. DÜMMLER (MGH Epp. Carol. 4, 1895) Nr. 145, S. 235: *in Hierusalem optatae patriae, ubi templum sapientissimi Salomonis orte Deo construitur, adsistere amabili conspectui vestro*. Notger, Gesta Karoli, hg. von H. F. HEFELE (MG SS rer. Germ., n.s. 12, 1959) I 27, S. 38 berichtet: *de edificiis, quae cesar augustus imperator Karolus apud Aquasgrani iuxta sapientissimi Salemonis exemplum . . . mirifice construxit*. Vgl. hierzu M. BUCHNER, Einhard als Künstler (Studien zur deutschen Kunstgeschichte 210, 1919) S. 34 ff., dazu FICHTENAU (wie Anm. 99) S. 27 m. Anm. 139.

¹⁰⁶ Hg. von G. H. PERTZ (MGH SS 1, 1826) S. 280—313 und (MGH SS 2, 1829) S. 257—259.

aus „wertvoll“ bezeichnet¹⁰⁷. Und auf das Jahr 813 kommt es an: auf die Erhebung Ludwigs des Frommen zum Mitherrschers Karls¹⁰⁸.

Bei diesem in Aachen vollzogenen Akt hat der Vater dem Sohn die Krone aufgesetzt. Jedenfalls erfolgte die Krönung nicht durch geistliche Hand, wenn auch im Rahmen einer gottesdienstlichen Handlung. Alle Quellen bezeugen, daß es bei der Krönung um die Beteiligung Ludwigs am Kaisertum ging. Das erstaunt insofern, als die Krönung, seit sie von den Karolingern wohl schon 754 eingeführt worden war, dazu diente, das Königtum zu befestigen¹⁰⁹. Die Vorgänge vom Weihnachtstag des Jahres 800 hatten die Situation verändert¹¹⁰. Die kaiserliche Reichsleitung zog ihre Konsequenzen aus dem Geschehen, indem sie die dem Königtum innewohnenden imperialen Tendenzen herausstellte¹¹¹, um zu verhindern, daß der Eindruck entstehen könnte, daß womöglich auch das Königtum durch päpstliche Krönung begründet werde, waren doch bisher die Krönungen

¹⁰⁷ W. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, 2. Heft, bearb. von W. LEVISON † und H. LÖWE (1953) S. 265.

¹⁰⁸ Über den Vorgang s. BÖHMER-MÜHLBACHER, Regesta Imperii (wie Anm. 95) Nr. 476b, S. 214 f.; dazu SCHLESINGER (wie Anm. 57) S. 215 f. bzw. S. 95 f.; W. MOHR, Reichspolitik und Kaiserkrönung in den Jahren 813 und 816 (Welt als Geschichte 20, 1960) S. 168—186; BRÜHL (wie Anm. 52) S. 276 f.; P. CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz (Karl der Große 1, wie Anm. 23) S. 606 f.

¹⁰⁹ Vgl. BRÜHL (wie Anm. 52) S. 318—320. CLASSEN (wie Anm. 108) S. 581 f. läßt als erste sicher bezeugte Krönung bei den Franken erst die der Söhne Karls des Großen 781 gelten, räumt aber doch ein (S. 582 Anm. 220), „daß Karl die Krone vermutlich vor 781, vielleicht 774, als Herrschaftszeichen einführt“(!). Gegenüber BRÜHL macht CLASSEN nachdrücklich das byzantinische Vorbild für die Krönungen geltend, bemerkt jedoch auch, daß die Krönung in Byzanz „nicht als der rechtliche Einsetzungsakt verstanden wurde, sondern als die mystische Weihe des Herrschers für sein Amt“ (S. 581). Da sie im Frankenreich aber in Verbindung mit der in Byzanz damals noch unbekanntem Salbung vollzogen wurde, die auf biblisches Vorbild zurückgeht und eindeutig zunächst ein Akt der Königshebung ist, darf man die Krönung im Frankenreich ebenfalls als eine zunächst auf das Königtum gerichtete Handlung ansehen. Wie bei der Salbung ist bei der Krönung (neben dem unbestreitbaren byzantinischen Vorbild) auch das biblische Vorbild zu berücksichtigen, hatte doch das „Leitbild des alttestamentlichen Königtums“ „zentrale Bedeutung für die politische Theologie der karolingischen Königszeit“, so H. BEUMANN, Das Paderborner Epos und die Kaiseridee Karls des Großen (Karolus Magnus et Leo Papa, wie Anm. 12) S. 37 Anm. 150, der jedoch (ebd.) bemerkt, daß „von hier aus kein direkter Weg zum Kaisertum“ führt.

¹¹⁰ Hierzu nunmehr vor allem CLASSEN (wie Anm. 108).

¹¹¹ Die um 805 abgefaßten Annales Mettenses priores (wie Anm. 94a) und die Divisio regnorum von 806 wurden hierfür als Zeugnisse namhaft gemacht; vgl. H. LÖWE, Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen. Das Werden des Abendlandes im Geschichtsbild des frühen Mittelalters (Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 9, 1952) bes. S. 390—393; Wiederabdruck in: „Libelli“ 29, 1956, bes. S. 57—60; H. HOFFMANN, Untersuchungen zur karolingischen Annalistik (Bonner Historische Forschungen, hg. von M. BRAUBACH, 10, 1958) S. 61 ff.; W. SCHLESINGER, Kaisertum und Reichsteilung. Zur Divisio regnorum von 806 (Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung, 1958) S. 9—51, Wiederabdruck in: SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 10) S. 193—232, mit Zusätzen S. 345; H. BEUMANN, Nomen imperatoris. Studien zur Kaiseridee Karls des Großen (Historische Zeitschrift 180, 1955) S. 515—549, bes. S. 540 ff. („Die Divisio regnorum von 806“), Wiederabdruck in: BEUMANN, Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters (1962) S. 80—114, bes. S. 105 ff.

von Karolingern — mit Ausnahme der von 768 — von Päpsten vorgenommen worden¹¹². Wenn Karl 813 die Krone als Zeichen für die Übertragung des Kaisertums wählte, so nicht wegen, sondern trotz des Vorgangs von 800, wobei der Verzicht auf den geistlichen Koronator zeigen sollte, daß dieser Akt nicht unbedingt der Beteiligung kirchlicher Instanzen oder gar der Sanktionierung durch diese bedurfte.

Über den Vorgang berichtet Einhard¹¹³, Karl habe auf einer Versammlung der „primores“ *de toto regno Francorum* seinen Sohn konstituiert *consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem*. Man hat die Gleichordnung von „consors“ und „heres“ als Aussage für die gleiche Sache gewertet¹¹⁴, hauptsächlich wohl, weil der consors-Begriff bei antiken Autoren, mit dem Kaisertum verbunden ist. Er begegnet aber auch in der „*Divisio regnorum*“ von 806. WALTER SCHLESINGER¹¹⁵ hat in seiner Analyse dieser Quelle ausgeführt, daß sich das consortium hier dem Wortlaut wie dem Textzusammenhang nach — wie übrigens schon in der Merowingerzeit — eindeutig auf das Königtum beziehe¹¹⁶. Wenn SCHLESINGER es entgegen diesem Tatbestand dann doch mit dem Kaisertum in Zusammenhang bringt, so einzig aus dem Grunde, daß kein Sinn darin liegen könne, wenn Karl seine Söhne, die bereits gesalbte Könige waren, nunmehr zu consortes des Königturns mache¹¹⁷. Tatsächlich waren Pippin und Ludwig schon 781 zu Königen gesalbt und gekrönt — aber doch nur für Teilreiche, Pippin für Italien, Ludwig für Aquitanien¹¹⁸. Inzwischen war von den legitimen Söhnen nur noch Ludwig am Leben. Deshalb war es 813 im Zuge einer Nachfolgeregelung schon verständlich, ja in gewisser Weise notwendig, ihn zumindest formell nicht nur am Kaisertum, sondern auch am fränkischen Gesamtkönigtum zu beteiligen¹¹⁹.

So verstanden ergibt sich ein anderer Sinn der Einhard-Stelle: Karl machte Ludwig zum „heres“ des „nomen imperiale“ und zum „consors“ *totius regni*. Daß dies keine bloß moderne Interpretation ist, dafür sind die Chroniken von Moissac und Aniane Zeugen. Sie stimmen zu 813 weitgehend mit dem Bericht Einhards überein, lassen jedoch die Doppelseitigkeit des Aktes noch klarer hervortreten, indem sie von einer zweifachen „*traditio*“ sprechen: *ac per coronam auream tradidit ei imperium* und (ein wenig später) *tradiditque ei regnum* bzw. *ius regni*¹²⁰.

¹¹² Vgl. die Zusammenstellung der Krönungen bei BRÜHL (wie Anm. 52) S. 321 f.

¹¹³ *Vita Karoli Magni*, hg. von O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ., 1911) cap. 3, S. 34.

¹¹⁴ Vgl. B. SIMSON, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen* 1 (1874) S. 3—5 und S. ABEL — B. SIMSON, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen* 2 (1883) S. 518.

¹¹⁵ SCHLESINGER, *Kaisertum und Reichsteilung* (wie Anm. 111).

¹¹⁶ Ebd. S. 45 bzw. 227.

¹¹⁷ Ebd. S. 46 bzw. 227.

¹¹⁸ Vgl. BÖHMER-MÜHLBACHER, *Regesta Imperii* (wie Anm. 108) Nr. 235b, S. 98 f.; BRÜHL (wie Anm. 52) S. 313—316.

¹¹⁹ Daß die Berufung in das consortium 813 „auch als Teilhabe an der Königsherrschaft oder Anwartschaft auf sie aufgefaßt werden konnte“, räumt SCHLESINGER (wie Anm. 111) ein (S. 47 bzw. S. 228).

¹²⁰ Chron. Moiss. und Chron. Anian. (wie Anm. 106) S. 310 f. bzw. S. 259.

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem, was zwischen diesen beiden „traditiones“ im Text steht. Im Anschluß an die Übergabe des Imperiums vermittelt der Krone¹²¹ heißt es: *populis acclamantibus et dicantibus: Vivat imperator Ludovicus*¹²². So wurde die Kaisererhebung vollzogen. Dem *Vivat imperator Ludovicus* folgt dann der Satz: „Und es war eine große Freude unter dem Volke an jenem Tag“¹²³. Das ist biblisch. Im I. Buch der Könige (1,39.40)¹²⁴ heißt es: „Und der Priester Zadok . . . salbte Salomo. Und sie bliesen mit der Posaune und alles Volk sprach: Vivat rex Salomon“. Und „alles Volk . . . war sehr fröhlich und das ganze Land erscholl von ihren Rufen“. Zweifel, ob es sich hier um einen Salomon-Vergleich handelt, beseitigt der anschließende Text: Und der Kaiser (also Karl) dankte Gott, indem er sagte: *Benedictus es Domine Deus, qui dedisti hodie sedentem in solio meo [ex semine meo filium], videntibus oculis meis*¹²⁵. Dies sind die Worte, die David sprach nach der Erhebung Salomos¹²⁶.

Man wird spätestens jetzt vielleicht skeptisch fragen, ob aus diesen Stellen in den Chroniken von Moissac und Aniane überhaupt etwas für das tatsächliche Geschehen im Jahre 813 entnommen werden kann, zumal doch vielleicht ein doppelter Unsicherheitsfaktor im Spiele ist: in den Chroniken handelt es sich um biblische Entlehnungen und im Bibeltext ist die Wendung möglicherweise auch bloß metaphorisch gebraucht. Dazu kann gesagt werden, daß die Wörter „solum“ und „thronus“ im Vulgatatext des Alten Testaments da, wo tatsächlich Handlungen geschildert sind oder wo auf faktische Ereignisse Bezug genommen wird, konkret

¹²¹ Daß die Krönung als „Mitkaiserkrönung“ zu verstehen ist, wurde zuletzt auch von CLASSEN (wie Anm. 108) S. 607 betont. An eine förmliche Übertragung des Königtums denkt CLASSEN nicht, da er von der Annahme ausgeht, daß Ludwig „längst König und unbestrittener Erbe im Königtum“ war.

¹²² Wie Anm. 120. Zur Kaisererhebung Karls d. Gr. 800 bringt diese Überlieferung die Akklamationsformel *Carolo Augusto a Deo coronato, magno et pacifico imperatori Romanorum, vita et victoria* gemäß den Reichsannalen, d. h. also ohne das kaiserliche Epitheton *piissimo* und mit dem durch diese überlieferten Adjektiv *Romanorum*, das CLASSEN (wie Anm. 108) S. 588 für nicht authentisch, sondern für einen fränkischen Zusatz hält; anders BEUMANN (wie Anm. 111) S. 523—525 bzw. S. 88—90. Die Akklamationsformel des Jahres 813 ist nicht überliefert, abgesehen von der Angabe in den Chroniken von Moissac und Aniane, in denen der Hinweis auf das römische Kaisertum fehlt, was insofern korrekt ist, als es der Situation nach 812 entspricht.

¹²³ Wie Anm. 120. *Et facta est laetitia magna in populo in illa die.*

¹²⁴ III Reg. 1, 39.40: . . . *Sadoc sacerdos . . . unxit Salomonem: et cecinerunt buccina, et dixit omnis populus: Vivat rex Salomon.* 41: . . . *et populus canentium tibiis, et laetantium gaudio magno, et insonuit terra a clamore eorum.*

¹²⁵ Wie Anm. 120. *Nam et ipse imperator benedixit Dominum dicens:* [s. oben im Text]. Auf diese Stelle der Chroniken von Moissac und Aniane verweisen auch schon SIMSON, *Jahrbücher Ludwigs d. Frommen* (wie Anm. 114), E. EICHMANN, *Die Kaiserkrönung im Abendland 1* (1942) S. 39 Anm. 14 und FICHTEAU (wie Anm. 99) S. 26, ohne jedoch irgendwelche Folgerungen daraus zu ziehen. Immerhin bemerkt FICHTEAU: „ob wahr oder erfunden, deutet die Anekdote doch an, daß man sich der Zusammenhänge des ‚solum‘ der Pfalzkapelle mit der Gestalt Salomos bewußt war“.

¹²⁶ III Reg. 1, 47: . . . *Et adoravit rex [David] in lectulo suo.* 48: *et locutus est: Benedictus Dominus Deus Israel, qui dedit hodie sedentem in solio meo, videntibus oculis meis.* Es fehlen hier die Worte *ex semine meo filium*, die aber auch nur in einer Überlieferung der Moissiacensis (Cod. Rivipullensis) vorkommen.

verstanden werden müssen. Zu dem gleichen Ergebnis ist eine Untersuchung von ERNST KUTSCH über „Salbung als Rechtsakt im Alten Testament und im Alten Orient“¹²⁷ auf Grund der Wendungen in den hebräischen und altorientalischen Texten für „Salbung“ und „Gesalbter“ gelangt. Die Salbung Salomos faßt KUTSCH als faktisch auf¹²⁸. Für die Thronsetzung gilt Entsprechendes¹²⁹. Zum anderen: da für, daß zeitgenössische Ereignisse von mittelalterlichen Autoren mit biblischen verglichen und in durchaus zutreffender Weise mit biblischen Wendungen beschrieben werden, gibt es Beispiele genug. In dem Bericht der Chroniken von Moissac und Aniane zu 813 geht es auch nicht um eine allgemeine Parallelisierung der Frankenherrscher mit denen des Alten Testaments (deren Namen auch gar nicht genannt werden). Sie wird vielmehr einfach als bekannt vorausgesetzt. Und nun wird mittels bekannter Sätze der Vorgang der Einsetzung Ludwigs durch Karl als eine „imitatio“ der Einsetzung Salomos durch David erklärt.

In der Tat war ja auch die Situation durchaus vergleichbar. Von David heißt es: Da er alt und betagt war, machte er seinen Sohn Salomo zum König über Israel¹³⁰. Die gleiche Begründung geben Einhard, Thegan und der sogenannte Astronomus zum Teil mit gleichen oder anklingenden Worten für den Entschluß Karls, seinen Sohn zum Nachfolger im Kaiser- und Königtum zu erheben¹³¹. Salomo wurde zunächst gesalbt und nahm dann auf dem Thron seines Vaters Platz¹³². Dieses Faktum wird in der Bibel von den Augenzeugen herausgestellt¹³³. Sie melden auch, daß David (offenbar nach dem Akt) die Worte sprach: „Gelobt sei der Herr, der Gott Israels, der heute hat einen sitzen lassen auf meinem Thron, wie es meine Augen gesehen haben“¹³⁴. Nimmt man die Parallelüberlieferung im I. Buch

¹²⁷ E. KUTSCH, Salbung als Rechtsakt im Alten Testament und im Alten Orient (Beihefte zur Zeitschrift für die Alttestamentliche Wissenschaft 87, 1963).

¹²⁸ KUTSCH, S. 52 ff. und S. 71 f.

¹²⁹ Vgl. E. STOMMEL, Die bischöfliche Kathedra im christlichen Altertum (Münchener Theologische Zeitschrift 3, 1952) S. 17—32, hier S. 26. Nach L. ROSE, Die Überlieferung von der Thronnachfolge Davids (Beiträge zur Wissenschaft vom Alten und Neuen Testament, III 6, 1926), ist es zumindest „doch das wahrscheinlichere“, daß in der „Thronfolgegeschichte“ „wirkliche Geschichtstatsachen erzählt werden“ (S. 126).

¹³⁰ I Paralip. 23, 1: *Igitur David senex et plenus dierum, regem constituit Salomonem filium suum super Israel.* 2: *Et congregavit omnes principes Israel, et sacerdotes atque Levitas.* III Reg. 1, 1: *Et rex David senuerat, habebatque aetatis plurimos dies: . . .*

¹³¹ Einhard, Vita Karoli Magni (wie Anm. 113) cap. 30, S. 34: *Extremo vitae tempore, cum iam et morbo et senectute premeretur, evocatum ad se Hludowicum filium, Aquitaniae regem, . . . congregatis sollempniter de toto regno Francorum primoribus, cunctorum consilio consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem constituit, . . .*; Thegan, Vita Hludowici imperatoris, hg. von G. H. PERTZ (MGH SS 2, 1829) cap. 6, S. 591: *. . . imperator cum iam intellexit adpropinquare sibi diem obitus sui — senuerat enim valde — vocavit filium suum Hludowicum ad se cum omni exercitu, episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, locopositis: habuit generale colloquium cum eis . . .*; Vita Hludowici imperatoris, hg. von G. H. PERTZ (MG SS 2, 1829) cap. 20, S. 617: *Interea imperator Karolus considerans suum in senectute adclinem devexum, . . . misit, filiumque ab Aquitania evocavit.*

¹³² III Reg. 1, 39.43—48.

¹³³ Als solche werden Jonathan, der Sohn Abjathars, und die Knechte König Davids genannt (ebd.).

¹³⁴ Siehe oben S. 60 m. Anm. 125.

der Chronik¹³⁵ hinzu: „Und Salomo saß auf dem Thron des Herrn als ein König an seines Vaters David Statt. Und alle Versammelten stimmten zu und ganz Israel war ihm untertan. Und alle Fürsten und Mächtigen und alle Söhne des Königs David reichten ihm die Hand und unterwarfen sich dem König Salomo“ — so war das Bild einer rechten Königserhebung — „secundum consuetudinem Francorum“ — vollständig.

Auch die Unterwerfung der Davidsöhne hatte ihre Parallele. Karl der Große hat damals seine jüngeren nichtlegitimen Söhne ausdrücklich der Fürsorge Ludwigs anvertraut, wie Thegan näher berichtet¹³⁶. Das Chronicon Moissiacense teilt das im Anschluß an die Bibelstelle über die Thronsetzung Salomos mit: Der Vater wies Ludwig an, die Gebote Gottes in allen Dingen zu beachten — und tradierte ihm das regnum und commendierte ihm seine Söhne Drogo, Theoderich und Hugo¹³⁷. Der einzige Unterschied besteht darin, daß Salomo gesalbt, Ludwig gekrönt wurde; aber das waren für das 9. Jahrhundert austauschbare Akte.

Wenn SCHRAMM in seinem Werk über die Herrschaftszeichen schreibt: „Als Kaiser Karl im Jahre 813 seinen Sohn Ludwig zum Mitkaiser erhob, beschränkte sich die Staatssymbolik auf das Aufsetzen der Krone — vom Platznehmen auf dem Thron . . . schweigen die Zeugnisse“¹³⁸, so möchte ich diese Aussage im Sinne der vorgebrachten Darlegungen modifizieren. SCHRAMM fährt dann fort: „Irgend einmal . . . muß Ludwig der Fromme“ allerdings auf den „Stühlen seines Vaters Platz genommen haben“. Ich möchte darauf antworten: Ja, 813, anlässlich seiner Thronsetzung zum König des gesamten Frankenreichs, ein Ereignis, das für die meisten zeitgenössischen Berichtersteller hinter dem prinzipiell wichtigeren der Erhebung zum Mitkaiser zurücktrat und deshalb unerwähnt blieb.

IV.

Eine Imitatio der Salomonischen Thronsetzung durch Karl den Großen läßt den Gedanken, daß dabei auch ein am Salomo-Thron orientiertes „solum“ benutzt worden ist, noch wahrscheinlicher werden. Ich möchte deshalb anknüpfend an die Bemerkung Alkuins über den Salomons-Tempel im fränkischen Jerusalem nach dem Standort des Salomo-Throns¹³⁹ fragen.

Die biblischen Berichte, die sein Aussehen beschreiben, schweigen über den Platz, an dem er stand. Und doch kann hierüber etwas ausgesagt werden. Salomo hat bekanntlich außer dem Tempel auch einen Königspalast erbaut, der als „domus

¹³⁵ I Paralip. 29, 23: *Seditque Salomon super solium Domini in regem pro David patre suo, et cunctis placuit: et paruit illi omnis Israel.* 24: *Sed et universi principes, et potentes, et cuncti filii regis David dederunt manum, et subiecti fuerunt Salomoni regi.*

¹³⁶ Thegan (wie Anm. 131): *Sororibus suis et fratribus qui erant natu iuniores, et nepotibus et omnibus propinquis suis indeficientem misericordiam semper ostendere praecepit.* Vgl. BÖHM-MÜHLBACHER, *Regesta Imperii* (wie Anm. 108).

¹³⁷ *Docuit autem eum pater, ut in omnibus praeceptum Domini custodiret, traditque ei ius regni, commendavitque ei filios suos . . .*

¹³⁸ SCHRAMM (wie Anm. 22) S. 344.

¹³⁹ Literaturhinweise s. Anm. 103.

regis¹⁴⁰, „aedificium regis“¹⁴¹, aber auch als „palatium“¹⁴² bezeichnet wird. Die ganze Anlage¹⁴³ bestand aus mehreren Gebäuden und Säulenhallen („porticus“). In einer befand sich eine *domuncula, in qua sedebatur ad iudicandum*¹⁴⁴. Daneben aber gab es auch *porticum . . . solii, in qua tribunal est*¹⁴⁵. Dieses Tribunal hatte offenbar eine andere Funktion als die der Gerichtsstätte, für die das Wort sonst im Neuen Testament mehrfach belegt ist. Doch begegnet es auch in anderer Bedeutung. So lesen wir in der Apostelgeschichte¹⁴⁶ vom König Herodes: „Aber auf einen bestimmten Tag tat Herodes das königliche Gewand an, *sedet pro tribunali et concionabatur ad eos*“ — nämlich zum Volk. Ebenso sprach im 2. Makkabäer-Buch¹⁴⁷ Lysias, der Vormund des Antiochus Eupator, vom „tribunal“ aus zum Volk von Ptolemäus und rechtfertigte vor ihm den mit den Juden geschlossenen Vertrag.

Hier in der orientalisches-hellenistischen Welt des östlichen Mittelmeers hat das „tribunal“ als hoch aufgerichtete Tribüne für den Herrscher, auf der dieser oder sein Vertreter steht oder auf einem hohen Thronsessel sitzt, zuerst seine Ausprägung und Bedeutung gewonnen¹⁴⁸. In Rom war Caligula der erste Kaiser, der ein so geartetes Tribunal auf dem Forum aufstellen und der seinen Sitz im Senat erhöhen ließ. Seit dem 2. Jahrhundert war der erhöhte Thron auf dem erhöhten Tribunal ein alleiniges Vorrecht des Kaisers. Der erste, der es bei seiner Herrschaftsübernahme im wörtlichen Sinne „bestieg“ war Kaiser Pertinax im Jahre 192¹⁴⁹.

Aber bereits in Israel war das Tribunal der Ort, an dem der König bei seiner Einsetzung und Herrschaftsübernahme „erhoben“ wurde. Als Jehu, ein „*princeps exercitus*“, zum König in Israel gesalbt worden war, da eilten die Soldaten und das Volk herbei und breiteten unter seinen Füßen ihre Kleider wie ein Tribunal, und man blies mit der Posaune, und sie sprachen: *Regnavit Jehu*¹⁵⁰. Hier handelt es sich um eine improvisierte Königserhebung. Wie eine reguläre in Jerusalem vor sich ging, erfahren wir anlässlich der Einsetzung des jungen Königs Joas (dessen Krönung offenbar das Vorbild für die karolingischen „Kinderkrönungen“¹⁵¹ gewesen

¹⁴⁰ II Paralip. 7, 11.

¹⁴¹ III Reg. 9, 1.

¹⁴² II Paralip. 2, 1.

¹⁴³ Vgl. den Bericht in III Reg. 7.

¹⁴⁴ Ebd. V. 8.

¹⁴⁵ V. 7.

¹⁴⁶ Acta 12, 21.

¹⁴⁷ II Machab. 13, 26.

¹⁴⁸ Vgl. H. U. INSTINSKY, *Bischofsstuhl und Kaiserthron* (1955).

¹⁴⁹ Ebd. S. 22.

¹⁵⁰ IV Reg. 9, 13: *Festinauerunt itaque, et unusquisque tollens pallium suum posuerunt sub pedibus eius, in similitudinem tribunalis, et cecinerunt tuba, atque dixerunt: Regnavit Jehu.*

¹⁵¹ Gegen die Annahme, daß der fränkische Krönungsbrauch im Jahre 781 einsetzt (s. Anm. 109) und daß die Krönung in Deutschland mit Ludwig dem Kind beginnt, macht BRÜHL (wie Anm. 52) S. 316 und S. 297 geltend, daß dieser Brauch „dann mit der Krönung von zwei unmündigen Kindern einsetzen würde, was uns . . . wenig wahrscheinlich dünkt“ (S. 316). Nimmt man das Jahr 754 als den Anfang der fränkischen Krönungen an, so steht wieder die Kinderkrönung am Beginn. Bedenkt man jedoch das „Leitbild des alttestamentlichen Königtums“ für die Karolinger (s. Anm. 109), so ist dies indes nicht mehr so erstaunlich und keineswegs unwahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, daß die Krönung Joas die einzig klar bezugte des

ist). Als die Königin Athalja von der vollzogenen Krönung und Salbung Joas hörte, eilte sie zu dem Volk im Tempel und sah den König auf dem Tribunal stehen: *vidit regem stantem super tribunal — iuxta morem!* und das versammelte Volk war fröhlich und man stimmte sein Lob an¹⁵². Krönung, Salbung, Thronsetzung, Akklamation, und zwar „iuxta morem“ in Israel wie im Frankenreich. Aber mit diesen Akten, die im Tempel stattfanden, war die Königserhebung noch nicht abgeschlossen: „Und sie führten den König hinab vom Hause des Herrn und kamen ... zum Königshause¹⁵³ — *et sedit super thronum regum*¹⁵⁴ bzw. *et collocaverunt eum in solio regali*¹⁵⁵. „Und alles Volk des Landes war fröhlich“¹⁵⁶.

Über das Tribunal des Tempels läßt sich nun noch Näheres ausmachen. Der Parallelbericht zu der Stelle: Die Königin Athalja sah den König *stantem super tribunal*¹⁵⁷ lautet: *stantem super gradum*¹⁵⁸. Der „gradus“, die Stufe, ist — wie sich durch Vergleich weiterer Stellen belegen läßt — nichts anderes als ein Synonym zu „tribunal“¹⁵⁹, wahrscheinlich als pars pro toto. In der Apostelgeschichte¹⁶⁰ wird von Paulus berichtet, daß er sich vor den Juden rechtfertigte, *stans in gradibus* des Tempels. Wir lesen im gleichen Kapitel, wie Paulus im Inneren des Tempels verhaftet wird; wie dann angeordnet wurde, ihn hinaus- und ins römische Lager zu führen. „Und als er an die Stufen kam (*ad gradus*), mußten ihn die Kriegsknechte tragen wegen der Gewalttätigkeit des Volkes“¹⁶¹. Man hat daraus geschlossen, daß die „Stufen“, das Tribunal, sich am Eingang des Tempels befanden. Das wird gestützt durch eine weitere Angabe des Parallelberichts über König Joas: er stand *super gradum in introitu*¹⁶². Luther¹⁶³ übersetzt hier: „Der König stand an seiner Stätte am Eingang“, dagegen die Parallele *stans super tribunal* interessanterweise mit: „Der König stand an der Säule“. Ich lasse hier das Übersetzungsproblem und die Fragen der Vorlage beiseite und verweise nur auf die Zuordnung von Säule und Tribunal. Hierdurch ergeben sich noch weitere Anhaltspunkte. Im

Alten Testaments für einen jüdischen König ist. Joas war damals sieben Jahre alt (III Reg. 11, 21; II Paralip. 24, 1).

¹⁵² IV Reg. 11, 14.

¹⁵³ *In domum regis* (II Paralip. 23, 20); *in palatium* (IV Reg. 11, 19).

¹⁵⁴ IV Reg. 11, 19.

¹⁵⁵ II Paralip. 23, 20.

¹⁵⁶ IV Reg. 11, 20; II Paralip. 23, 21.

¹⁵⁷ Wie Anm. 152.

¹⁵⁸ II Paralip. 23, 13.

¹⁵⁹ Als Entsprechung in der deutschen Sprache tritt uns das Wort „Staffel“, „Stapel“ („stafflum“, „stafflus“, „staplum“) entgegen, das ebenfalls „Stufe“, „Podest“, aber auch „Pfofen“, „Säule“ u. ä. bedeuten kann. Siehe oben im Text die Luther-Übersetzung „Säule“ für „tribunal“. Über die Bedeutung des „Staffulus regis“ in der Lex Ribuarica als eines Grabsteins, bei dem bestimmte Rechtshandlungen stattfanden, vgl. R. SCHÜTZZEICHEL (Rheinische Vierteljahrsblätter 29, 1964, S. 138—167, und Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 88, 1966, S. 7—19). Von hieraus ergeben sich möglicherweise auch Beziehungen zum Fragenkomplex des „Außenthrone“.

¹⁶⁰ Acta 21, 40.

¹⁶¹ Ebd. V. 35.

¹⁶² Wie Anm. 158.

¹⁶³ 2. Chronik 23, 13; 2. Könige 11, 14.

1. Könige-Buch¹⁶⁴ wird berichtet, daß Salomo zwei Säulen aufstellen ließ: *Et statuit duas columnas in porticu templi*, d. h. sie fanden ihren Platz in der Säulenhalle, die dem Tempel vorgelagert war. In dem Parallelbericht heißt es von den zwei Säulen: *posuit in vestibulo templi*¹⁶⁵, und kurz zuvor wird gesagt, daß sie *ante fores etiam templi* standen¹⁶⁶.

Damit scheint mir hinreichend belegt zu sein, daß sich die „gradus“, von denen Paulus zum Volk sprach, das „tribunal“ auf das Joas nach seiner Krönung erhoben wurde, am Eingang des Tempels befanden, genauer noch: in der Säulenhalle vor dem Tempel. Hier hatte König Joas gestanden — *iuxta morem* —; wer denkt da nicht an die Formel *sta et retine* der Ordines. Auf diesem Tribunal aber hat man sich, nach allem, was darüber bekannt ist — auch einen Thron zu denken. Einen indirekten Hinweis bietet auch hier die Bibel, wenn gesagt wird, daß Eli auf seiner „sella“ *ante postes templi Domini* saß¹⁶⁷.

Wer sich in der Frage des Thron-Standortes von der Bibel leiten ließ, für den konnte es nicht zweifelhaft sein, daß der Platz des Herrschers das Tribunal vor dem Eingang zum Tempel des Herrn war. Schon bei den Juden war es nicht nur der Ort gottesdienstlich-kultischer Handlungen, sondern wurde im Anschluß an sie zu Akten benutzt, die mit der Herrschaftsübernahme, aber auch der Herrschaftsausübung zusammenhingen. Daß der „christliche“ Salomo, wenn man so sagen darf, seinen Platz in der Kirche hatte, ist selbstverständlich. Für weltliche Zwecke aber bot sich der überlieferte Platz vor der Kirche an. Hier verband sich im übrigen die biblische Tradition mit der antik-römischen.

Hier ist noch einmal auf Gregor von Tours zurückzukommen. Auch bei ihm lesen wir von „tribunal“, und zwar anläßlich der Ermordung Kaiser Valentinians III. Diese geschah, während der Kaiser *in campo Martio pro tribunali resedens concionaretur ad populum*¹⁶⁸. Vom Tribunal aus hatten auch König Herodes und Lysias zum Volke gesprochen. Das Stichwort „Märzfeld“ aber führt uns auch noch einmal in die Merowingerzeit. Die „Kleine Lorscher Frankenchronik“¹⁶⁹ berichtet zum Jahre vor dem Dynastiewechsel, daß der Merowingerkönig auf dem Märzfeld *sedebat in sella regia*, und zwar *secundum antiquam consuetudinem*, während das Heer ihn umstand. Und auch er sprach zur Volksmenge, indem er die gefaßten Beschlüsse verkündete und Gesandtschaften abfertigte.

An dieser Stelle darf ich nun doch noch die Worte zitieren, an die gewiß mancher jetzt denkt: ich meine die Passage aus dem „Paderborner Epos von 799“:

¹⁶⁴ III Reg. 6, 15.

¹⁶⁵ II Paralip. 3, 17.

¹⁶⁶ Ebd. V. 15. Von hieraus erklärt sich auch die Bedeutung „öffentlich“ für *ante fores*, die jüngst in der Erörterung über Luthers Thesenanschlag eine Rolle gespielt hat; vgl. E. ISERLOH, Luther zwischen Reform und Reformation. Der Thesenanschlag fand nicht statt (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 23/24, 1966, 21967) S. 79 f. und 33.

¹⁶⁷ I Samuel. 1, 9.

¹⁶⁸ Gregor (wie Anm. 61) II 8, S. 52.

¹⁶⁹ Chronicon Laurissense breve, hg. von H. SCHNORR VON CAROLSFELD (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 36, 1911) (III 12 a. 750) S. 28.

*Rex pius interea solium conscendit et omnem
Alloquitur populum Karolus, venerabilis heros¹⁷⁰ und
Ipse sedet solio Karolus rex iustus in alto
Dans leges patriis, et regni foedera firmat¹⁷¹.*

FRANZ BRUNHÖLZL hat sie in der soeben von Dompropst Brockmann herausgegebenen Festgabe für Kardinal Jaeger¹⁷² wie folgt übersetzt: „Der huldreiche König besteigt indessen den Thron, Karl, der verehrungswürdige Held, und spricht so zu seinem Volke“ und „Er selber, der gerechte König Karl, sitzt auf dem hohen Thron, Gesetze seinen Ländern gebend und Bündnisse des Reiches schließend“¹⁷³. Sollte man dem Wechsel der Begriffe „sella“/„solium“ Bedeutung beimessen? Auch Einhard¹⁷⁴ benutzte bekanntlich das zweite Wort, als er von den Merowingern sprach und sagte, der König habe nur noch den Herrscher „gespielt“, während er *solio resideret*.

Und noch eine Bemerkung: In dem Bericht, auf den Gregor von Tours mit seinen Angaben über die Ermordung Valentinians III. wohl letztlich zurückgeht, eine Fortsetzung des Prosper¹⁷⁵, heißt es, der Kaiser habe auf dem Märzfeld residiert *pro tribunali in sexto ad duos lauros*. Wir konstatieren die beiden Lorbeerbäume, offenbar zum „tribunal“ gehörend, und denken an die vielfach erwähnten Säulen¹⁷⁶. Und wir konstatieren die Ortsangabe: „in sexto“ und denken zurück an den Salomo-Thron, das Tribunal zwischen den Säulen vor den Türen des Tempels, aber auch daran, daß Widukind von Corvey von „sixtus“ redet¹⁷⁷, als er den Ort bezeichnet, an dem Otto dem Großen 936 zu Aachen *in solio ibidem constructo* die Königshuldigung geleistet worden ist.

¹⁷⁰ Wie Anm. 12, S. 92 V. 463 f.

¹⁷¹ Ebd. S. 90 V. 449 f.

¹⁷² Wie Anm. 12.

¹⁷³ Ebd. S. 93 und S. 91.

¹⁷⁴ Vita Karoli Magni (wie Anm. 113) cap. 1, S. 3.

¹⁷⁵ Additamentum ad Prosperum Havn., hg. von TH. MOMMSEN (MGH AA 9, 1892) a. 454, S. 303.

¹⁷⁶ Die als Abbilder des Lebensbaumes aufgefaßt werden, vgl. SCHRAMM (wie Anm. 22) 2 (1955) S. 516 Anm. 4.

¹⁷⁷ Wie Anm. 11.

Frühmittelalterliche Studien

Band 3

Mit zahlreichen Beiträgen zum Gedächtnis von W. Foerste. In Vorbereitung

Inhalt

- H. Dörrie*, Münster Mythos und Symbol im Denken der Spätantike
Tb. Pekáry, Kiel Der römische Bilderstreit
K. Hauck, Münster Vom Kaiser-Porträt zum Bild des Götterfürsten. Die Bildformeln der Inschriften-Brakteaten
B. Arrhenius, Stockholm Die Bedeutung des Almandins als Heilszeichen im Frühmittelalter
W. Foerste (†), Münster Das Grundwort -varii in germanischen Stammesnamen
St. Sonderegger, Zürich Die Frage nach den Sprachschichten des Gotischen
R. Schützeichel, Bonn Althochdeutsche Wortstudien
W. Fritze, Berlin Universalis gentium confessio. Träger und Wege universalmissionarischen Denkens im 7. Jahrhundert
K. R. Fennell, Lincoln The Loveden Hill Man
H. Ellis Davidson, Cambridge The Smith and the Goddess. Two Figures on the Franks Casket from Auzon
A. Wolf, Kiel Franks Casket in literarhistorischer Sicht
T. Capelle, Münster Schiffsförmige Hausgrundrisse in frühgeschichtlicher Zeit
P. Schmid, Wilhelmshaven Die frühmittelalterlichen Körperbestattungen des friesischen Gräberfeldes von Dunum, Ostfriesland
H. Claussen, Münster Odysseus und Skylla. Ein karolingisches Wandbild im Westwerk von Corvey
K. Tackenberg, Münster Die Schutzwaffen der Karolingerzeit und ihre Wiedergabe in Handschriften und auf Elfenbeinschnitzereien
H. Steger, Freiburg Probleme der Wort- und Sachforschung, dargestellt an europäischen Saiteninstrumenten des frühen und hohen Mittelalters
O. G. Oexle, Münster Bischof Ebroin von Poitiers und seine Verwandten
J. Wollasch, Freiburg Kaiser Heinrich II. in Cluny
M. Dolley, Belfast Some neglected evidence from Irish chronicles concerning the alleged poisoning of Pope Clement II.
H. Schledermann, Aarhus Königsmacht und Städte in Dänemark 800—1250
D. P. Blok, Amsterdam Holland und Westfriesland im Hochmittelalter
F. Maurer, Freiburg Zu den frühen politischen Liedern Walthers
T. Capelle, Münster Neuere Gesamtdarstellungen der Wikingerzeit. Ein Vergleich.
Der Münsterer Sonderforschungsbereich „Mittelalter- und Renaissance-Forschung“
-

